

**Ermessenlenkende Weisungen zum Vermittlungsbudget - § 44 SGB III**

**Allgemeine Grundsätze**

- 1.) Die Antragstellung für die konkrete Förderung hat vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses zu erfolgen
- 2.) Die Notwendigkeit der Leistung muß sich aus der Eingliederungsvereinbarung ergeben; die Dokumentation von Förderart, Höhe und Dauer erfolgt zwingend in VerBIS -> Kundenhistorie -> Beratungsvermerk mit Betreff: "Beratung VB" . Verantwortlich ist die Integrationsfachkraft.
- 3.) Für die Auszahlung aller Leistungen nach dem VB ist das AG-/Trägerleistungsteam zuständig; die Bearbeitung/Bewilligung orientiert sich am Beratungsvermerk mit Betreff "Beratung VB" bzw. an der Eingliederungsvereinbarung.
- 4.) Bei der Übernahme von Reisekosten und Arbeitsmitteln ist eine evtl. vorrangige gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Arbeitgebers zu berücksichtigen.
- 5.) Ein eventuell anfallender behinderungsbedingter Mehraufwand ist jeweils zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen.
- 6.) Die vorgegebene Höhe der einzelnen Leistungen kann bei Vorliegen besonderer Umstände nach Absprache mit der Geschäftsführung (Dokumentation der Entscheidungsgründe in VerBIS) überschritten werden.
- 7.) Die Förderung erfolgt ausschließlich als Zuschuss und nur für sozialversicherungspflichtige (Beitragspflicht BA) Beschäftigungsverhältnisse.
- 8.) Die absolute Obergrenze für das Vermittlungsbudget beträgt 3000 € jährlich. Bei Überschreitung ist die Geschäftsführung zu beteiligen.

**Ermessenlenkende Weisungen zum Vermittlungsbudget § 44 SGB III**

**Kosten für Bewerbungen**

Förderzweck	Betreuungsstufe	Einsatz	Sonstiges	Höhe & Dauer
Kosten für Bewerbungsunterlagen	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	keine Pauschalen, Kosten auf Nachweis	Jährlich (mit Beginn Antragstellung) höchstens 260€ gegen Nachweis der Kosten.
Kosten für Bewerbungsfotos	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	keine Pauschalen, Kosten auf Nachweis	max. 5,- € je Bewerbungsfoto. Bei Fotos auf CD Erstattung auf Nachweis der Kosten. Richtwert für 1 Foto auf CD: 15,-€ bis 20,-€.
Kosten für Vorstellungsreisen	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV **	keine Pauschalen, Kosten auf Nachweis	Entsprechend Bundesreisekostengesetz, bei priv. Verkehrsmittel 20 Cent/Km, bei Nutzung ÖVM günstigstes Verkehrsmittel und Berücksichtigung von Fahrpreisermäßigungen, höchstens 130€ für Hin- und Rückfahrt. Bei ÖVM: Kosten nach Vorlage der Belege. Kosten für auswärtige Unterbringung: max. 31,00€ je Tag Kosten für Verpflegung bei auswärtiger Unterbringung: max. 18,00€ je Tag Kosten nach Vorlage der Belege. Insgesamt maximal 400,- € pro Jahr für Vorstellungsreisen.
Zeitungsinserte	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	keine Pauschalen, Kosten auf Nachweis	Als Gutschein bzw. auf Rechnung bis zu 50,- € gegen Nachweis der Kosten.

Weitere Kosten für Bewerbungen sind mit dem Geschäftsführer abzusprechen.

\*\* ) evtl. tarifliche / gesetzliche Verpflichtung zur Kostenübernahme beachten

**Ermessenlenkende Weisungen zum Vermittlungsbudget § 44 SGB III**

**Kosten für Mobilität**

Förderzweck	Betreuungsstufe	Einsatz	Sonstiges	Höhe & Dauer
Tägliche Pendelkosten zur Arbeit / Ausbildungsstelle (ohne doppelte Haushaltsführung)	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV **	Bei betriebl. Berufsausbildung, Weiterbildungen oder Umschulungen keine Möglichkeit, da Prüfung i. Rahmen BAB oder FbW erfolgt.	Entsprechend Bundesreisekostengesetz, bei sonstigen Verkehrsmittel 20 Cent/Km, bei Nutzung ÖVM günstigstes Verkehrsmittel und Berücksichtigung von Fahrpreisermäßigungen, höchstens 130€ für tägliche Hin- und Rückfahrt. Bei ÖVM: Kosten nach Vorlage der Belege. Dauer bis zu 6 Monate. Max. 476,-€ je Kalendermonat.
Auswärtige Unterbringung bei Arbeitsaufnahme (doppelte Haushaltsführung)	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	Bei betriebl. Berufsausbildung, Weiterbildungen oder Umschulungen keine Möglichkeit, da Prüfung i. Rahmen BAB oder FbW erfolgt.	Unterkunft und Verpflegung bis zu 250 € monatlich und Dauer bis zu 6 Monate. Kosten auf Nachweis.
Familienheimfahrt und Antrittsfahrt zur Arbeit	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV **	Bei betriebl. Berufsausbildung, Weiterbildungen oder Umschulungen keine Möglichkeit, da Prüfung i. Rahmen BAB oder FbW erfolgt.	Familienheimfahrt 1x monatlich und Dauer bis zu 6 Monate. Entsprechend Bundesreisekostengesetz bei sonstigen Verkehrsmittel 20 Cent/Km, bei Nutzung ÖVM günstigstes Verkehrsmittel und Berücksichtigung von Fahrpreisermäßigungen, höchstens 130€ für Hin- und Rückfahrt. Bei ÖVM: Kosten nach Vorlage der Belege. Antrittsfahrt siehe Kosten für Vorstellungsreisen.

Umzugskosten	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	Bei betriebl. Berufsausbildung, Weiterbildungen oder Umschulungen keine Möglichkeit, da Prüfung i. Rahmen BAB oder FbW erfolgt.	Förderung Umzugskosten erfolgt grundsätzlich über Kostenerstattung für geeignetes Mietfahrzeug. Wenn Umzug nicht als Selbstfahrer mit Mietfahrzeug durchgeführt werden kann ( z. B. keine ausreichende Fahrerlaubnis in der BG, gesundh. Einschränkungen, Größe der Bedarfsgemeinschaft ) kann ein Umzugsunternehmen auf Basis des günstigsten Vergleichsangebotes beauftragt werden. Höchstens 80% der tatsächlichen Kosten gegen Nachweis, maximal 2000€. Bei über 2000 Euro Zustimmung GF erforderlich!
FS B	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	keine Pauschalen, Kosten auf Nachweis	Die Förderung muß zur Arbeitsaufnahme zwingend erforderlich sein. Die Arbeitslosigkeit muß nach Erlangung der Fahrerlaubnis unmittelbar beendet werden. Es muß ein Arbeitsvertrag bzw. ein Vorvertrag vorliegen (Einstellungszusage reicht grds. nicht aus!). Höhe bis maximal 2000€, nach Vorlage der Nachweise. Privater Nutzen ist zu berücksichtigen (ggf. Darlehen)
FS C, CE, C1, C1E	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	keine Pauschalen, Kosten auf Nachweis	Die Förderung muß zur Arbeitsaufnahme zwingend erforderlich sein. Die Arbeitslosigkeit muß nach Erlangung der Fahrerlaubnis unmittelbar beendet werden. Es muß ein Arbeitsvertrag bzw. ein Vorvertrag vorliegen (Einstellungszusage reicht nicht aus!). Höhe bis maximal 2000€ . Bei über 2000 Euro Zustimmung GF erforderlich!
Neuanschaffung eines PKW	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	keine Pauschalen, Kosten auf Nachweis	Die Förderung muß zur Arbeitsaufnahme zwingend erforderlich sein. Die Arbeitslosigkeit unmittelbar beendet werden. Es muß ein Arbeitsvertrag bzw. ein Vorvertrag vorliegen (Einstellungszusage reicht nicht aus!). Höhe bis maximal 1500€, nach Vorlage der Nachweise. Zustimmung GF erforderlich! Privater Nutzen ist zu berücksichtigen (ggf. Darlehen)
Reparaturkosten eines PKW	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	keine Pauschalen, Kosten auf Nachweis	Die Förderung muß zur Arbeitsaufnahme zwingend erforderlich sein. Die Arbeitslosigkeit muß unmittelbar beendet werden. Es muß ein Arbeitsvertrag bzw. ein Vorvertrag vorliegen (Einstellungszusage reicht nicht aus!). Höhe bis maximal 1000€, nach Vorlage der Nachweise. Zustimmung GF erforderlich! Privater Nutzen ist zu berücksichtigen (ggf. Darlehen)
<b>Weitere Kosten für Mobilität sind mit dem Geschäftsführer abzusprechen.</b>				

#### Ermessenlenkende Weisungen zum Vermittlungsbudget § 44 SGB III

##### Arbeitsmittel

Förderzweck	Betreuungsstufe	Einsatz	Sonstiges	Höhe & Dauer
Arbeitskleidung und Arbeitsgeräte	alle Betreuungsstufen	sofort**	keine Pauschalen, Kosten auf Nachweis	Tatsächliche Kosten gegen Nachweis, höchstens 200€. Es müssen die gesetzlichen Vorschriften zur Bereitstellung von Arbeitskleidung beachtet werden (Arbeitshilfe: Dienststellen > Regionaldirektionsbezirk Sachsen > RD Sachsen > Fachaufgaben > Beratung / Vermittlung > Arbeitnehmer > Vermittlungsbudget > Ausrüstungsbeihilfe)

**Weitere Kosten für Arbeitsmittel sind mit dem Geschäftsführer abzusprechen.**

\*\* ) evtl. tarifliche / gesetzliche Verpflichtung zur Kostenübernahme beachten

#### Ermessenlenkende Weisungen zum Vermittlungsbudget § 44 SGB III

##### Nachweise

Förderzweck	Betreuungsstufe	Einsatz	Sonstiges	Höhe & Dauer
Gesundheitsausweis, Führungszeugnis, Zertifikate, Übersetzungs- und Anerkennungskosten, usw.	alle Betreuungsstufen	sofort	keine Pauschalen, Kosten auf Nachweis	Max. 1000€ gegen Nachweis.

**Weitere Kosten für Nachweise sind mit dem Geschäftsführer abzusprechen.**

#### Ermessenlenkende Weisungen zum Vermittlungsbudget § 44 SGB III

##### Unterstützung der Persönlichkeit

Förderzweck	Betreuungsstufe	Einsatz	Sonstiges	Höhe & Dauer
Friseurbesuch, Stilberatung, Waschsalon, Reinigungskosten, erforderliche Kleidung für Vorstellung, usw.	alle Betreuungsstufen	sofort	keine Pauschalen, Kosten auf Nachweis	Bis zu 50€ gegen Nachweis.

Weitere Kosten zur Unterstützung der Persönlichkeit sind mit dem Geschäftsführer abzusprechen.

**Ermessenlenkende Weisungen zum Vermittlungsbudget § 44 SGB III**

**Sonstige Kosten**

Förderzweck	Betreuungsstufe	Einsatz	Sonstiges	Höhe & Dauer.
<b>Kosten, die allen anderen Möglichkeiten nicht zugeordnet werden können.</b>				

Sonstige Kosten sind grundsätzlich mit dem Geschäftsführer abzusprechen.



**Ermessenlenkende Weisungen zu Reisekosten - § 309 SGB III**

**Allgemeine Grundsätze**

- 1.) Die Antragstellung für die konkrete Förderung hat vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses zu erfolgen
- 2.) Die Notwendigkeit der Leistung muß sich aus der Eingliederungsvereinbarung ergeben; die Dokumentation von Förderart, Höhe und Dauer erfolgt zwingend in VerBIS → Kundenhistorie → Beratungsvermerk mit Betreff: "Beratung RK" . Verantwortlich ist die Integrationsfachkraft.
- 3.) Für die Auszahlung der Reisekosten ist das AG-/Trägerleistungsteam bzw. die Eingangszone zuständig; die Bearbeitung/Bewilligung orientiert sich am Beratungsvermerk mit Betreff "Beratung RK" bzw. an der Eingliederungsvereinbarung.
- 4.) Bei der Übernahme von Reisekosten ist eine evtl. vorrangige gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung von Dritten zu berücksichtigen.
- 5.) Ein eventuell anfallender behinderungsbedingter Mehraufwand ist jeweils zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen.
- 6.) Die vorgegebene Höhe der einzelnen Leistungen kann bei Vorliegen besonderer Umstände nach Absprache mit der Geschäftsführung (Dokumentation der Entscheidungsgründe in VerBIS) überschritten werden.
- 7.) Die Förderung erfolgt ausschließlich als Zuschuss und nur für Termine, bei der eine Meldeaufforderung seitens des Jobcenters vorgelegen hat.

**Ermessenlenkende Weisungen zu Reisekosten § 309 SGB III**

**Kosten für Mobilität**

Förderzweck	Betreuungsstufe	Einsatz	Sonstiges	Höhe & Dauer
Reisekosten zu Meldeaufforderungen	alle Betreuungsstufen	sofort	keine Pauschalen, Kosten auf Nachweis Reisekosten können nur übernommen werden, wenn eine Meldeaufforderung vorliegt.	Entsprechend Bundesreisekostengesetz, bei sonstigen Verkehrsmittel 20 Cent/Km, bei Nutzung ÖVM günstigstes Verkehrsmittel und Berücksichtigung von Fahrpreismäßigungen, höchstens 130€ für Hin- und Rückfahrt. Bei ÖVM: Kosten nach Vorlage der Belege.

Weitere Kosten für Bewerbungen sind mit dem Geschäftsführer abzusprechen.

\*\*) evtl. tarifliche / gesetzliche Verpflichtung zur Kostenübernahme beachten

**Ermessenlenkende Weisungen zur Freien Förderung - § 16f SGB II**  
**Allgemeine Grundsätze**

- 1.) Die Antragstellung für die konkrete Förderung hat vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses zu erfolgen
- 2.) Die Notwendigkeit der Leistung muß sich aus der Eingliederungsvereinbarung ergeben; die Dokumentation von Förderart, Höhe und Dauer erfolgt zwingend in VerBIS -> Kundenhistorie -> Beratungsvermerk mit Betreff: "Beratung FF" . Verantwortlich ist die Integrationsfachkraft.
- 3.) Für die Auszahlung aller Leistungen ist das AG-/Trägerleistungsteam zuständig; die Bearbeitung/Bewilligung orientiert sich am Beratungsvermerk mit Betreff "Beratung FF" bzw. an der Eingliederungsvereinbarung.
- 4.) Bei der Übernahme ist eine evtl. vorrangige gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Arbeitgebers oder von Dritten zu berücksichtigen.
- 5.) Ein eventuell anfallender behinderungsbedingter Mehraufwand ist jeweils zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen.
- 6.) Die vorgegebene Höhe der einzelnen Leistungen kann bei Vorliegen besonderer Umstände nach Absprache mit der Geschäftsführung (Dokumentation der Entscheidungsgründe in VerBIS) überschritten werden.
- 7.) Die Förderung erfolgt als Zuschuss oder Darlehen und i.d.R. nur für sozialversicherungspflichtige (Beitragspflicht BA) Beschäftigungsverhältnisse.

**Ermessenlenkende Weisungen zur Freien Förderung - § 16f SGB II**  
**Kosten für Mobilität**

Förderzweck	Betreuungsstufe	Einsatz	Sonstiges	Höhe & Dauer
FS B	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	keine Pauschalen, Kosten auf Nachweis	Die Förderung muß zur Arbeitsaufnahme zwingend erforderlich sein. Die Arbeitslosigkeit muß nach Erlangung der Fahrerlaubnis unmittelbar beendet werden. Es muß ein Arbeitsvertrag bzw. ein Vorvertrag vorliegen (Einstellungszusage <b>reicht grds. nicht aus!</b> ). Höhe bis maximal 2000€, nach Vorlage der Belege. Vergleichsangebote sind mit einzureichen. Förderung kann als Darlehen erfolgen.
FS C, CE, C1, C1E	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	keine Pauschalen, Kosten auf Nachweis	Die Förderung muß zur Arbeitsaufnahme zwingend erforderlich sein. Die Arbeitslosigkeit muß nach Erlangung der Fahrerlaubnis unmittelbar beendet werden. Es muß ein Arbeitsvertrag bzw. ein Vorvertrag vorliegen (Einstellungszusage <b>reicht nicht aus!</b> ). Höhe bis maximal 2000€, nach Vorlage der Belege. Vergleichsangebote sind mit einzureichen. Förderung kann als Darlehen oder Zuschuss erfolgen.
Neuanschaffung eines PKW	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	keine Pauschalen, Kosten auf Nachweis	Die Förderung muß zur Arbeitsaufnahme zwingend erforderlich sein. Die Arbeitslosigkeit muß unmittelbar beendet werden. Es muß ein Arbeitsvertrag bzw. ein Vorvertrag vorliegen ( <b>Einstellungszusage reicht nicht aus!</b> ). Höhe bis maximal 2000€, nach Vorlage der Belege. Vergleichsangebote sind mit einzureichen. Zustimmung GF erforderlich! Förderung kann als Darlehen erfolgen.
Reparaturkosten eines PKW	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	keine Pauschalen, Kosten auf Nachweis	Die Förderung muß zur Arbeitsaufnahme zwingend erforderlich sein. Die Arbeitslosigkeit muß unmittelbar beendet werden. Es muß ein Arbeitsvertrag bzw. ein Vorvertrag vorliegen ( <b>Einstellungszusage reicht nicht aus!</b> ). Höhe bis maximal 1000€, nach Vorlage der Belege. Vergleichsangebote sind mit einzureichen. Zustimmung GF erforderlich! Förderung kann als Darlehen erfolgen.

**Weitere Kosten für Bewerbungen sind mit dem Geschäftsführer abzusprechen.**

**Ermessenlenkende Weisungen zum Eingliederungszuschuss - EGZ " 88 ff SGB III  
Allgemeine Grundsätze**

- 1.) Die Antragstellung für die konkrete Förderung hat vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses zu erfolgen
- 2.) Die Notwendigkeit der Leistung muß sich aus der Eingliederungsvereinbarung ergeben; die Dokumentation von Förderart, Höhe und Dauer erfolgt zwingend in VerBIS –undenhistorie–> Beratungsvermerk mit Betreff: "Beratung EGZ" . Verantwortlich ist die Integrationsfachkraft.
- 3.) Für die Auszahlung aller Leistungen ist das AG-/Trägerleistungsteam zuständig; die Bearbeitung/Bewilligung orientiert sich am Beratungsvermerk mit Betreff "Beratung EGZ" bzw. an der Eingliederungsvereinbarung.
- 4.) Bei der Übernahme ist eine evtl. vorrangige gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Arbeitgebers oder von Dritten zu berücksichtigen.
- 5.) Ein eventuell anfallender behinderungsbedingter Mehraufwand ist jeweils zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen.
- 6.) Die vorgegebene Höhe der einzelnen Leistungen kann bei Vorliegen besonderer Umstände nach Absprache mit der Geschäftsführung (Dokumentation der Entscheidungsgründe in VerBIS) überschritten werden.
- 7.) Die Förderung erfolgt ausschließlich als Zuschuss und nur für sozialversicherungspflichtige (Beitragspflicht BA) Beschäftigungsverhältnisse.

**Ermessenlenkende Weisungen zum Eingliederungszuschuss § 88 ff SGB III**

Förderzweck	Betreuungsstufe	Einsatz	Sonstiges	Höhe & Dauer
Eingliederungszuschuss - Regelförderung	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	Ein EGZ kann nur geleistet werden, wenn bei dem einstellenden Betrieb durch die Beschäftigung des geförderten AN auch eine über das normale Maß hinausgehende negative Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Ergebnisses in der Einarbeitungszeit nachgewiesen und dokumentiert ist, welches auszugleichen ist.	bis zu 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts, max. 12 Monate. Nachbeschäftigungspflicht, max. 12 Monate.
Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen	Behinderte und schwerbehinderte Menschen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	Ein EGZ kann nur geleistet werden, wenn bei dem einstellenden Betrieb durch die Beschäftigung des geförderten AN auch eine über das normale Maß hinausgehende negative Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Ergebnisses in der Einarbeitungszeit nachgewiesen und dokumentiert ist, welches auszugleichen ist.	bis zu 70% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts, max. 24 Monate. Degression nach 12 Monate um 10%. Eingliederungszuschuss darf 30% nicht unterschreiten. Nachbeschäftigungspflicht, max. 12 Monate.
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen	Schwerbehinderte Menschen i.S.d. § 104 Abs. 1 Nr. 3 a-d SGB IX und ihnen nach § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellte behinderte Menschen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	Ein EGZ kann nur geleistet werden, wenn bei dem einstellenden Betrieb durch die Beschäftigung des geförderten AN auch eine über das normale Maß hinausgehende negative Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Ergebnisses in der Einarbeitungszeit nachgewiesen und dokumentiert ist, welches auszugleichen ist.	bis zu 70% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts, max. 60 Monate. Für Menschen ab 55 Jahren max. 96 Monate. Degression nach 24 Monaten um 10% jährlich. Eingliederungszuschuss darf 30% nicht unterschreiten. Keine Nachbeschäftigungspflicht.
Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 50 Jahre	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	Ein EGZ kann nur geleistet werden, wenn bei dem einstellenden Betrieb durch die Beschäftigung des geförderten AN auch eine über das normale Maß hinausgehende negative Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Ergebnisses in der Einarbeitungszeit nachgewiesen und dokumentiert ist, welches auszugleichen ist.	bis zu 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts, max. 36 Monate. Nachbeschäftigungspflicht, max. 12 Monate.

Weitere Kosten zur Integration für AG sind mit dem Geschäftsführer abzusprechen.



**Ermessenlenkende Weisungen zu Maßnahmen bei einem Arbeitgeber - § 45 SGB III**  
**Allgemeine Grundsätze**

- 1.) Die Antragstellung für die konkrete Förderung hat vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses zu erfolgen
- 2.) Die Notwendigkeit der Leistung muß sich aus der Eingliederungsvereinbarung ergeben; die Dokumentation von Förderart, Höhe und Dauer erfolgt zwingend in VerBIS → Kundenhistorie → Beratungsvermerk mit Betreff: "Beratung MAG" . Verantwortlich ist die Integrationsfachkraft.
- 3.) Für die Auszahlung aller Leistungen ist das AG-/Trägerleistungsteam zuständig; die Bearbeitung/Bewilligung orientiert sich am Beratungsvermerk mit Betreff "Beratung MAG" bzw. an der Eingliederungsvereinbarung.
- 4.) Bei der Übernahme ist eine evtl. vorrangige gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Arbeitgebers oder von Dritten zu berücksichtigen.
- 5.) Ein eventuell anfallender behinderungsbedingter Mehraufwand ist jeweils zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen.
- 6.) Die vorgegebene Höhe der einzelnen Leistungen kann bei Vorliegen besonderer Umstände nach Absprache mit der Geschäftsführung (Dokumentation der Entscheidungsgründe in VerBIS) überschritten werden.
- 7.) Die Förderung erfolgt als Zuschuss und nur für sozialversicherungspflichtige (Beitragspflicht BA) Beschäftigungsverhältnisse.

**Ermessenlenkende Weisungen zu Maßnahmen bei einem Arbeitgeber § 45 SGB III**

Förderzweck	Betreuungsstufe	Einsatz	Sonstiges	Höhe & Dauer
Fahrkosten	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV **	keine Pauschalen, Kosten auf Nachweis	Entsprechend Bundesreisekostengesetz, bei sonstigen Verkehrsmittel 20 Cent/Km, bei Nutzung ÖVM günstigstes Verkehrsmittel und Berücksichtigung von Fahrpreisermäßigungen, höchstens 130€ für Hin- und Rückfahrt. Maximal 6 Wochen unter den gegebenen Umständen bis 12 Wochen (Rechtskreis SGB II → Erprobungsphasen), nur für tatsächliche Anwesenheitstage und bei ÖVM bei Vorlage der Belege.
Kinderbetreuungskosten	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	keine Pauschalen, Kosten auf Nachweis	Maximal 6 Wochen unter den gegebenen Umständen bis 12 Wochen (Rechtskreis SGB II → Erprobungsphasen, werden nur erstattet, wenn sie zusätzlich durch die Maßnahme anfallen. Bestehen diese schon vorab, ist eine Erstattung ausgeschlossen. KiBe werden anteilig von 130€ erstattet, Wochenende und Feiertage sowie unterrichtsfreie Tage zählen nicht dazu. Werden niedrigere Kosten als 130€ pauschale nachgewiesen, so dienen diese als Berechnungsgrundlage. Erstattung der Kosten gegen Nachweis. Verpflegungskosten für Kinder werden nicht erstattet.
Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	keine Pauschalen, Kosten auf Nachweis	Unterbringung: max. 31€/Tag, max. 340€/Monat Verpflegung: max. 18€/Tag, max. 136€/Monat Nur für tatsächliche Maßnahmetage, bei Nachweis kostengünstiger Variante werden diese übernommen. Kostenerstattung gegen Nachweis.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 45 Abs. 1 können dem Berechtigten durch einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bescheinigt werden. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein ist zeitlich für 3 Monate zu befristen sowie regional zu beschränken. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein ist dem Jobcenter vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Der ausgewählte Träger hat dem Jobcenter den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach erstmaligem Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen vorzulegen. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmezweck und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet. Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- oder erfolgsbezogen gestaltet sein.

**Weitere Kosten für Bewerbungen sind mit dem Geschäftsführer abzusprechen.**  
 \*\*) evtl. tarifliche / gesetzliche Verpflichtung zur Kostenübernahme beachten

**Ermessenlenkende Weisungen zu Maßnahmen bei einem Träger - § 45 SGB III**

**Allgemeine Grundsätze**

- 1.) Die Antragstellung für die konkrete Förderung hat vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses zu erfolgen
- 2.) Die Notwendigkeit der Leistung muß sich aus der Eingliederungsvereinbarung ergeben; die Dokumentation von Förderart, Höhe und Dauer erfolgt zwingend in VerBIS -> Kundenhistorie -> Beratungsvermerk mit Betreff: "Beratung MAT" . Verantwortlich ist die Integrationsfachkraft.
- 3.) Für die Auszahlung aller Leistungen das AG-/Trägerleistungsteam zuständig; die Bearbeitung/Bewilligung orientiert sich am Beratungsvermerk mit Betreff "Beratung MAT" bzw. an der Eingliederungsvereinbarung.
- 4.) Bei der Übernahme ist eine evtl. vorrangige gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Arbeitgebers oder von Dritten zu berücksichtigen.
- 5.) Ein eventuell anfallender behinderungsbedingter Mehraufwand ist jeweils zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen.
- 6.) Die vorgegebene Höhe der einzelnen Leistungen kann bei Vorliegen besonderer Umstände nach Absprache mit der Geschäftsführung (Dokumentation der Entscheidungsgründe in VerBIS) überschritten werden.
- 7.) Die Förderung erfolgt als Zuschuss und nur für sozialversicherungspflichtige (Beitragspflicht BA) Beschäftigungsverhältnisse.

**Ermessenlenkende Weisungen zu Maßnahmen bei einem Träger - § 45 SGB III**

Förderzweck	Betreuungsstufe	Einsatz	Sonstiges	Höhe & Dauer
Fahrtkosten	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV **	keine Pauschalen, Kosten auf Nachweis	Entsprechend Bundesreisekostengesetz, bei sonstigen Verkehrsmittel 20 Cent/Km, bei Nutzung ÖVM günstigstes Verkehrsmittel und Berücksichtigung von Fahrpreisermäßigungen, höchstens 130€ für Hin- und Rückfahrt. Maximal 6 Wochen unter den gegebenen Umständen bis 12 Wochen (Rechtskreis SGB II -> Erprobungsphasen), nur für tatsächliche Anwesenheitstage und bei ÖVM bei Vorlage der Belege.
Kinderbetreuungskosten	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	keine Pauschalen, Kosten auf Nachweis	Maximal 6 Wochen unter den gegebenen Umständen bis 12 Wochen (Rechtskreis SGB II -> Erprobungsphasen, werden nur erstattet, wenn sie zusätzlich durch die Maßnahme anfallen. Bestehen diese schon vorab, ist eine Erstattung ausgeschlossen. KiBe werden anteilig von 130€ erstattet, Wochenende und Feiertage sowie unterrichtsfreie Tage zählen nicht dazu. Werden niedrigere Kosten als 130€ pauschale nachgewiesen, so dienen diese als Berechnungsgrundlage. Erstattung der Kosten gegen Nachweis. Verpflegungskosten für Kinder werden nicht erstattet.
Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	keine Pauschalen, Kosten auf Nachweis	Unterbringung: max. 31€/Tag, max. 340€/Monat Verpflegung: max. 18€/Tag, max. 136€/Monat Nur für tatsächliche Maßnahmetage, bei Nachweis kostengünstigerer Variante werden diese übernommen. Kostenerstattung gegen Nachweis.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 45 Abs. 1 können dem Berechtigten durch einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bescheinigt werden. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein ist zeitlich für 3 Monate zu befristen sowie regional zu beschränken. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein ist dem Jobcenter vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Der ausgewählte Träger hat dem Jobcenter den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach erstmaligem Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen vorzulegen. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 SGB III zugelassene Maßnahme anbietet. Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- oder erfolgsbezogen gestaltet sein.

**Weitere Kosten für Bewerbungen sind mit dem Geschäftsführer abzusprechen.**

\*\* ) evtl. tarifliche / gesetzliche Verpflichtung zur Kostenübernahme beachten



**Ermessenenkende Weisungen zu Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein zur Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger / private Arbeitsvermittlung (MPAV) - § 45 SGB III**

**Allgemeine Grundsätze**

- 1.) Die Antragstellung für die konkrete Förderung hat vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses zu erfolgen
- 2.) Die Notwendigkeit der Leistung muß sich aus der Eingliederungsvereinbarung ergeben; die Dokumentation von Förderart, Höhe und Dauer erfolgt zwingend in VerBIS → Kundenhistorie → Beratungsvermerk mit Betreff: "Beratung MPAV".
- 3.) Für die Auszahlung aller Leistungen das AG-/Trägerleistungsteam zuständig; die Bearbeitung/Bewilligung orientiert sich am Beratungsvermerk mit Betreff "Beratung MPAV" bzw. an der Eingliederungsvereinbarung.
- 4.) Bei der Übernahme ist eine evtl. vorrangige gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Arbeitgebers oder von Dritten zu berücksichtigen.
- 5.) Ein eventuell anfallender behinderungsbedingter Mehraufwand ist jeweils zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen.
- 6.) Die vorgegebene Höhe der einzelnen Leistungen kann bei Vorliegen besonderer Umstände nach Absprache mit der Geschäftsführung (Dokumentation der Entscheidungsgründe in VerBIS) überschritten werden.
- 7.) Die Förderung erfolgt als Zuschuss und nur für sozialversicherungspflichtige (Beitragspflicht BA) Beschäftigungsverhältnisse.

**Ermessenenkende Weisungen zur Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger / private Arbeitsvermittlung - § 45 SGB III**

Förderzweck	Betreuungsstufe	Einsatz	Sonstiges	Höhe & Dauer
Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung	komplexe Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	Pauschalen	Bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 SGB III beträgt die Vergütung 2.000,00 Euro. Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen § 2 Absatz 1 SGB IX kann die Vergütung auf eine Höhe von bis zu 2.500,00 Euro festgelegt werden. Die Vergütung nach den Sätzen 3 und 4 wird in Höhe von 1.000,00 Euro nach einer 6wöchigen und der Restbetrag nach einer 6monatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Eine erfolgsbezogenen Vergütung für die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung ist ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf eine Dauer von weniger als 3 Monate begrenzt ist oder bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten 4 Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als 3 Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt. Auch hier ist der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein zeitlich zu befristen.

**Weitere Kosten für Bewerbungen sind mit dem Geschäftsführer abzusprechen.**

**\*\*)** evtl. tarifliche / gesetzliche Verpflichtung zur Kostenübernahme beachten

**Ermessenlenkende Weisungen zu Einstiegsgeld - § 16b SGB II**

**Allgemeine Grundsätze**

- 1.) Die Antragstellung für die konkrete Förderung hat vor Eintritt des leistungs begründenden Ereignisses zu erfolgen
- 2.) Die Notwendigkeit der Leistung muß sich aus der Eingliederungsvereinbarung ergeben; die Dokumentation von Förderart, Höhe und Dauer erfolgt zwingend in VerBIS -> Kundenhistorie -> Beratungsvermerk mit Betreff: "Beratung ESG" .
- 3.) Für die Auszahlung aller Leistungen das AG-/Trägerleistungsteam zuständig; die Bearbeitung/Bewilligung orientiert sich am Beratungsvermerk mit Betreff "Beratung ESG" bzw. an der Eingliederungsvereinbarung.
- 4.) Bei der Übernahme ist eine evtl. vorrangige gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Arbeitgebers oder von Dritten zu berücksichtigen.
- 5.) Ein eventuell anfallender behinderungsbedingter Mehraufwand ist jeweils zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen.
- 6.) Die vorgegebene Höhe der einzelnen Leistungen kann bei Vorliegen besonderer Umstände nach Absprache mit der Geschäftsführung (Dokumentation der Entscheidungsgründe in VerBIS) überschritten werden.
- 7.) Die Förderung erfolgt als Zuschuss und nur für sozialversicherungspflichtige (Beitragspflicht BA) Beschäftigungsverhältnisse.

**Ermessenlenkende Weisungen zu Einstiegsgeld - § 16b SGB II**

Förderzweck	Betreuungsstufe	Einsatz	Sonstiges	Höhe & Dauer
Einstiegsgeld zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	Einzelfallbezogene Bemessung	<p>Der Grundbetrag des ESG darf höchstens 50 Prozent des maßgebenden Der Grundbetrag des ESG soll bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit in zwei Fällen ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren</li> <li>• bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn besondere, in der Person des Leistungsberechtigten liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen.</li> </ul> <p>In beiden Fällen entspricht der Ergänzungsbetrag 20 Prozent des vollen Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Der Ergänzungsbetrag berücksichtigt die Größe der Bedarfsgemeinschaft. Dabei wird jedes zusätzliche leistungsberechtigte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gleichermaßen berücksichtigt. Der Betrag für diesen Zuschlag wird je leistungsberechtigter Person auf 10 Prozent des vollen Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgelegt. Als Höchstgrenze für das ESG, das sich aus dem Grundbetrag und den Ergänzungsbeträgen ergibt, wird der Betrag des Regelbedarfs gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgesetzt. Eine Degression des Grundbetrages ist je nach Einzelfall möglich. ESG wird für längstens 24 Monate gewährt. Die ESG-Förderdauer ist nicht vom Bewilligungszeitraum für das Arbeitslosengeld II abhängig zu machen, da das ESG auch nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit weitergezahlt werden kann (§ 16b Abs. 1 Satz 2 SGB II).</p>
			Pauschale Bemessung	<p>Vorab für die Förderung ist die Erforderlichkeit für die vorgesehene(n) Personengruppe(n) zu definieren. Zur Prüfung der Erforderlichkeit ist ein Bezug zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt herzustellen. Die Förderungshöchstgrenze beträgt 75 von Hundert des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1. SGB II. Da der § 2 ESG-V eine Ausnahme von der Sollvorschrift in § 16b Abs. 2 Satz 2 SGB II ermöglicht, sind bei dieser Ausgestaltung der Förderung Ergänzungsbeträge nicht vorgesehen. Diese Bemessung ist unabhängig von der Dauer der Arbeitslosigkeit. Eine Degression ist je nach Einzelfall möglich. ESG wird für längstens 24 Monate gewährt. Die ESG-Förderdauer ist nicht vom Bewilligungszeitraum für das Arbeitslosengeld II abhängig zu machen, da das ESG auch nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit weitergezahlt werden kann (§ 16b Abs. 1 Satz 2 SGB II).</p>

Einstiegsgeld zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	Einzelfallbezogene Bemessung	<p>Der Grundbetrag des ESG darf höchstens 50 Prozent des maßgebenden Der Grundbetrag des ESG soll bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit in zwei Fällen ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren</li> <li>• bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn besondere, in der Person des Leistungsberechtigten liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen.</li> </ul> <p>In beiden Fällen entspricht der Ergänzungsbetrag 20 Prozent des vollen Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Der Ergänzungsbetrag berücksichtigt die Größe der Bedarfsgemeinschaft. Dabei wird jedes zusätzliche leistungsberechtigte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gleichermaßen berücksichtigt. Der Betrag für diesen Zuschlag wird je leistungsberechtigter Person auf 10 Prozent des vollen Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgelegt. Als Höchstgrenze für das ESG, das sich aus dem Grundbetrag und den Ergänzungsbeträgen ergibt, wird der Betrag des Regelbedarfs gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgesetzt. Eine Degression des Grundbetrages ist je nach Einzelfall möglich. ESG wird für längstens 24 Monate gewährt. Die ESG-Förderdauer ist nicht vom Bewilligungszeitraum für das Arbeitslosengeld II abhängig zu machen, da das ESG auch nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit weitergezahlt werden kann (§ 16b Abs. 1 Satz 2 SGB II).</p>
			Pauschale Bemessung	<p>Vorab für die Förderung ist die Erforderlichkeit für die vorgesehene(n) Personengruppe(n) zu definieren. Zur Prüfung der Erforderlichkeit ist ein Bezug zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt herzustellen. Die Förderungshöchstgrenze beträgt 75 von Hundert des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1. SGB II. Da der § 2 ESG-V eine Ausnahme von der Sollvorschrift in § 16b Abs. 2 Satz 2 SGB II ermöglicht, sind bei dieser Ausgestaltung der Förderung Ergänzungsbeträge nicht vorgesehen. Diese Bemessung ist unabhängig von der Dauer der Arbeitslosigkeit. Eine Degression ist je nach Einzelfall möglich. ESG wird für längstens 24 Monate gewährt. Die ESG-Förderdauer ist nicht vom Bewilligungszeitraum für das Arbeitslosengeld II abhängig zu machen, da das ESG auch nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit weitergezahlt werden kann (§ 16b Abs. 1 Satz 2 SGB II).</p>

Weitere Kosten für Bewerbungen sind mit dem Geschäftsführer abzusprechen.

\*\*) evtl. tarifliche / gesetzliche Verpflichtung zur Kostenübernahme beachten



**Ermessenlenkende Weisungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung - § 81ff SGB III**
**Allgemeine Grundsätze**

- 1.) Die Antragstellung für die konkrete Förderung hat vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses zu erfolgen
- 2.) Die Notwendigkeit der Leistung muß sich aus der Eingliederungsvereinbarung ergeben; die Dokumentation von Förderart, Höhe und Dauer erfolgt zwingend in VerBIS → Kundenhistorie → Beratungsvermerk mit Betreff: "Beratung FbW" .
- 3.) Für die Auszahlung aller Leistungen das AG-/Trägerleistungsteam zuständig; die Bearbeitung/Bewilligung orientiert sich am Beratungsvermerk mit Betreff "Beratung FbW" bzw. an der Eingliederungsvereinbarung.
- 4.) Bei der Übernahme ist eine evtl. vorrangige gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Arbeitgebers oder von Dritten zu berücksichtigen.
- 5.) Ein eventuell anfallender behinderungsbedingter Mehraufwand ist jeweils zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen.
- 6.) Die vorgegebene Höhe der einzelnen Leistungen kann bei Vorliegen besonderer Umstände nach Absprache mit der Geschäftsführung (Dokumentation der Entscheidungsgründe in VerBIS) überschritten werden.
- 7.) Die Förderung erfolgt als Zuschuss und nur für sozialversicherungspflichtige (Beitragspflicht BA) Beschäftigungsverhältnisse.

**Ermessenlenkende Weisungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung - § 81ff SGB III**

Förderzweck	Betreuungsstufe	Einsatz	Sonstiges	Höhe & Dauer
Fahrtkosten für Pendelfahrten zur Bildungsstätte	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV**	keine Pauschalen	Entsprechend Bundesreisekostengesetz, bei sonstigen Verkehrsmittel 20 Cent/Km, bei Nutzung ÖVM günstigstes Verkehrsmittel und Berücksichtigung von Fahrpreisermäßigungen, höchstens 130€ für Hin- und Rückfahrt pro Tag. Bei ÖVM: Kosten nach Vorlage der Belege. Kosten für Pendelfahrten können nur bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der bei auswärtiger Unterbringung für Unterkunft und Verpflegung zu leisten wäre, derzeit 476,- € je Kalendermonat
Fahrtkosten für Familienheimfahrt	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV**	keine Pauschalen	Entsprechend Bundesreisekostengesetz, bei sonstigen Verkehrsmittel 20 Cent/Km, bei Nutzung ÖVM günstigstes Verkehrsmittel und Berücksichtigung von Fahrpreisermäßigungen, höchstens 130,- €. Bei ÖVM: Kosten nach Vorlage der Belege. Obergrenze von 130,- € gilt auf Gesamtfahrstrecke für Hin- und Rückfahrt.
Fahrtkosten für An- und Abreise	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV**	keine Pauschalen	Entsprechend Bundesreisekostengesetz, bei sonstigen Verkehrsmittel 20 Cent/Km, bei Nutzung ÖVM günstigstes Verkehrsmittel und Berücksichtigung von Fahrpreisermäßigungen, höchstens 130€. Bei ÖVM: Kosten nach Vorlage der Belege. Obergrenze von 130,- € gilt jeweils für Hin- und Rückfahrt.
Lehrgangskosten (beinhaltet Kosten für erforderliche Lernmittel, Arbeitskleidung und Prüfungsstücke, Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen- und Abschlussprüfungen, Kosten für notwendige Eignungsfeststellung)	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV**	keine Pauschalen, Gewährung nach Maßnahmebogen	Zu den Lehrgangskosten zählen alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Bildungsmaßnahme und der Prüfung entstehenden notwendigen Kosten die im Maßnahmebogen aufgeführt sind.
Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV**	Pauschalen	Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so kann für die Unterbringung je Tag ein Betrag in Höhe von 31,- € gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch höchstens 340,- € und für die Verpflegung je tag ein Betrag in Höhe von 18,- € gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch höchstens 136,- €.
Kosten für die Betreuung von Kindern (beinhaltet Kindergarten-/Hortgebühren, Kosten für eine Tagesmutter, Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und Verwandten)	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV**	Pauschalen	Kosten für Kinderbetreuung können regelmäßig in Höhe von 130,- € übernommen werden. Dabei ist unerheblich, ob die Kosten bereits vor der Maßnahme angefallen sind. Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten. Kinderbetreuungskosten für aufsichtsbedürftige Kinder können in der Regel nur bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres übernommen werden.

Weitere Kosten für Bewerbungen sind mit dem Geschäftsführer abzusprechen.

\*\*) evtl. tarifliche / gesetzliche Verpflichtung zur Kostenübernahme beachten

### Ermessenslenkende Weisungen zu Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen - § 16c SGB II

#### Allgemeine Grundsätze

- 1.) Die Antragstellung für die konkrete Förderung hat vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses zu erfolgen
- 2.) Die Notwendigkeit der Leistung muß sich aus der Eingliederungsvereinbarung ergeben; die Dokumentation von Förderart, Höhe und Dauer erfolgt zwingend in VerBIS -> Kundenhistorie -> Beratungsvermerk mit Betreff: "Beratung LES" .
- 3.) Für die Auszahlung aller Leistungen das AG-/Trägerleistungsteam zuständig; die Bearbeitung/Bewilligung orientiert sich am Beratungsvermerk mit Betreff "Beratung LES" bzw. an der Eingliederungsvereinbarung.
- 4.) Bei der Übernahme ist eine evtl. vorrangige gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Arbeitgebers oder von Dritten zu berücksichtigen.
- 5.) Ein eventuell anfallender behinderungsbedingter Mehraufwand ist jeweils zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen.
- 6.) Die vorgegebene Höhe der einzelnen Leistungen kann bei Vorliegen besonderer Umstände nach Absprache mit der Geschäftsführung (Dokumentation der Entscheidungsgründe in VerBIS) überschritten werden.
- 7.) Die Förderung erfolgt als Zuschuss und nur für sozialversicherungspflichtige (Beitragspflicht BA) Beschäftigungsverhältnisse.

### Ermessenslenkende Weisungen zu Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen - § 16c SGB II

Förderzweck	Betreuungsstufe	Einsatz	Sonstiges	Höhe & Dauer
Beschaffung von notwendigen Sachgütern zur Aufnahme, Ausübung oder Erhalt der hauptberuflichen, selbständigen Tätigkeit	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV**	keine Pauschalen, Kosten auf Nachweis	Im Regelfall werden Darlehen gewährt, es sei denn die Gewährung eines Zuschusses ist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls zielführender. Auch eine Kombination aus Darlehen und Zuschuss ist möglich. Zuschüsse sind auf einen Betrag von maximal 5.000 Euro begrenzt, Darlehen können auch darüber hinausgehen. Gewährung nach Vorlage der Belege. Vergleichsangebote sind mit einzureichen.

Weitere Kosten für Bewerbungen sind mit dem Geschäftsführer abzusprechen.

\*\* ) evtl. tarifliche / gesetzliche Verpflichtung zur Kostenübernahme beachten

**Ermessenlenkende Weisungen zur Einstiegsqualifizierung - 54a SGB III**

**Allgemeine Grundsätze**

- 1.) Die Antragstellung für die konkrete Förderung hat vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses zu erfolgen
- 2.) Die Notwendigkeit der Leistung muß sich aus der Eingliederungsvereinbarung ergeben; die Dokumentation von Förderart, Höhe und Dauer erfolgt zwingend in VerBIS → Kundenhistorie → Beratungsvermerk mit Betreff: "Beratung EQ" .
- 3.) Für die Auszahlung aller Leistungen das AG-/Trägerleistungsteam zuständig; die Bearbeitung/Bewilligung orientiert sich am Beratungsvermerk mit Betreff "Beratung EQ" bzw. an der Eingliederungsvereinbarung.
- 4.) Bei der Übernahme ist eine evtl. vorrangige gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Arbeitgebers oder von Dritten zu berücksichtigen.
- 5.) Ein eventuell anfallender behinderungsbedingter Mehraufwand ist jeweils zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen.
- 6.) Die vorgegebene Höhe der einzelnen Leistungen kann bei Vorliegen besonderer Umstände nach Absprache mit der Geschäftsführung (Dokumentation der Entscheidungsgründe in VerBIS) überschritten werden.
- 7.) Die Förderung erfolgt als Zuschuss und nur für sozialversicherungspflichtige (Beitragspflicht BA) Beschäftigungsverhältnisse.

**Ermessenlenkende Weisungen zur Einstiegsqualifizierung - 54a SGB III**

Förderzweck	Betreuungsstufe	Einsatz	Sonstiges	Höhe & Dauer
Einstiegsqualifizierung - Regelförderung	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	Pauschale Bemessung	Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 216,00 Euro monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Eine Einstiegsqualifizierung kann für die Dauer von sechs bis längstens zwölf Monaten gefördert werden.

Weitere Kosten für Bewerbungen sind mit dem Geschäftsführer abzusprechen.

\*\*) evtl. tarifliche / gesetzliche Verpflichtung zur Kostenübernahme beachten



**Ermessenlenkende Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten - § 16d SGB II**

**Allgemeine Grundsätze**

- 1.) Die Antragstellung für die konkrete Förderung hat vor Eintritt des leistungs begründenden Ereignisses zu erfolgen
- 2.) Die Notwendigkeit der Leistung muß sich aus der Eingliederungsvereinbarung ergeben; die Dokumentation von Förderart, Höhe und Dauer erfolgt zwingend in VerBIS -> Kundenhistorie -> Beratungsvermerk mit Betreff: "Beratung AGH" .
- 3.) Für die Auszahlung aller Leistungen das AG-/Trägerleistungsteam zuständig; die Bearbeitung/Bewilligung orientiert sich am Beratungsvermerk mit Betreff "Beratung AGH" bzw. an der Eingliederungsvereinbarung.
- 4.) Bei der Übernahme ist eine evtl. vorrangige gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Arbeitgebers oder von Dritten zu berücksichtigen.
- 5.) Ein eventuell anfallender behinderungsbedingter Mehraufwand ist jeweils zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen.
- 6.) Die vorgegebene Höhe der einzelnen Leistungen kann bei Vorliegen besonderer Umstände nach Absprache mit der Geschäftsführung (Dokumentation der Entscheidungsgründe in VerBIS) überschritten werden.
- 7.) Die Förderung erfolgt als Zuschuss und nur für sozialversicherungspflichtige (Beitragspflicht BA) Beschäftigungsverhältnisse.

**Ermessenlenkende Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten - § 16d SGB II**

Förderzweck	Betreuungsstufe	Einsatz	Sonstiges	Höhe & Dauer
Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit	alle Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit.	Fahrkosten entsprechend Bundesreisekostengesetz, bei sonstigen Verkehrsmittel 20 Cent/Km, bei Nutzung ÖVM günstigstes Verkehrsmittel und Berücksichtigung von Fahrpreismäßigungen. Als Eigenanteil an den Fahrkosten werden 50% der täglich verdienten Mehraufwandsentschädigung berücksichtigt. Zusätzlich erhält jeder Teilnehmer eine Mehraufwandsentschädigung je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde.

**Weitere Kosten für Bewerbungen sind mit dem Geschäftsführer abzusprechen.**

**\*\*)** evtl. tarifliche / gesetzliche Verpflichtung zur Kostenübernahme beachten

**Ermessenlenkende Weisungen zur Förderung von Arbeitsverhältnissen - § 16e SGB II**

**Allgemeine Grundsätze**

- 1.) Die Antragstellung für die konkrete Förderung hat vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses zu erfolgen
- 2.) Die Notwendigkeit der Leistung muß sich aus der Eingliederungsvereinbarung ergeben; die Dokumentation von Förderart, Höhe und Dauer erfolgt zwingend in VerBIS -> Kundenhistorie -> Beratungsvermerk mit Betreff: "Beratung AZ" .
- 3.) Für die Auszahlung aller Leistungen das AG-/Trägerleistungsteam zuständig; die Bearbeitung/Bewilligung orientiert sich am Beratungsvermerk mit Betreff "Beratung AZ" bzw. an der Eingliederungsvereinbarung.
- 4.) Bei der Übernahme ist eine evtl. vorrangige gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Arbeitgebers oder von Dritten zu berücksichtigen.
- 5.) Ein eventuell anfallender behinderungsbedingter Mehraufwand ist jeweils zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen.
- 6.) Die vorgegebene Höhe der einzelnen Leistungen kann bei Vorliegen besonderer Umstände nach Absprache mit der Geschäftsführung (Dokumentation der Entscheidungsgründe in VerBIS) überschritten werden.
- 7.) Die Förderung erfolgt als Zuschuss und nur für sozialversicherungspflichtige (Beitragspflicht BA) Beschäftigungsverhältnisse.

**Ermessenlenkende Weisungen zur Förderung von Arbeitsverhältnissen - § 16e SGB II**

Förderzweck	Betreuungsstufe	Einsatz	Sonstiges	Höhe & Dauer
Beschäftigung von zugewiesenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	komplexe Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	Zuweisung kann erfolgen wenn Langzeitarbeitslosigkeit vorliegt, die Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in der Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt ist, verstärkte, intensive vermittlerische Unterstützung von mind. 6 Monaten dokumentiert ist, die Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die Dauer der Zuweisung ohne die Förderung voraussichtlich nicht möglich ist und innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren Zuschüsse an den Arbeitgeber höchstens für eine Dauer von 24 Monaten erbracht werden. Die Beschäftigung ist sozialversicherungspflichtig mit Ausnahme der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung.	Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der individuellen Leistungsfähigkeit der/ des e.l.b in Bezug auf den konkreten Arbeitsplatz. Die Förderhöhe kann bis zu maximal 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes bei entsprechender Minderleistung betragen. Wird die Leistungsfähigkeit höher eingeschätzt (z. B. 50 Prozent), ist der Zuschuss entsprechend niedriger (z. B. auf 50 Prozent) festzulegen. Eine Degression in einem bereits bewilligten Förderzeitraum ist nicht möglich. Eine Förderung ist längstens bis zur Altersgrenze nach § 7a SGB II möglich. Die Förderdauer beträgt gem. § 16e Abs. 3 Nr. 4 SGB II maximal 24 Monate innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren. Der Zeitraum beginnt mit dem ersten, ab dem 01.04.2012 geförder-ten Arbeitsverhältnis nach § 16e Abs. 1 SGB II.

**Weitere Kosten für Bewerbungen sind mit dem Geschäftsführer abzusprechen.**

\*\* ) evtl. tarifliche / gesetzliche Verpflichtung zur Kostenübernahme beachten

**Ermessenlenkende Weisungen zu ausbildungsbegleitende Hilfe - § 75 SGB III**

**Allgemeine Grundsätze**

- 1.) Die Antragstellung für die konkrete Förderung hat vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses zu erfolgen
- 2.) Die Notwendigkeit der Leistung muß sich aus der Eingliederungsvereinbarung ergeben; die Dokumentation von Förderart, Höhe und Dauer erfolgt zwingend in VerBIS → Kundenhistorie → Beratungsvermerk mit Betreff: "Beratung AbH" .
- 3.) Für die Auszahlung aller Leistungen das AG-/Trägerleistungsteam zuständig; die Bearbeitung/Bewilligung orientiert sich am Beratungsvermerk mit Betreff "Beratung AbH" bzw. an der Eingliederungsvereinbarung.
- 4.) Bei der Übernahme ist eine evtl. vorrangige gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Arbeitgebers oder von Dritten zu berücksichtigen.
- 5.) Ein eventuell anfallender behinderungsbedingter Mehraufwand ist jeweils zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen.
- 6.) Die vorgegebene Höhe der einzelnen Leistungen kann bei Vorliegen besonderer Umstände nach Absprache mit der Geschäftsführung (Dokumentation der Entscheidungsgründe in VerBIS) überschritten werden.
- 7.) Die Förderung erfolgt als Zuschuss und nur für sozialversicherungspflichtige (Beitragspflicht BA) Ausbildungsverhältnisse.

**Ermessenlenkende Weisungen zu ausbildungsbegleitende Hilfe - § 75 SGB III**

Förderzweck	Betreuungsstufe	Einsatz	Sonstiges	Höhe & Dauer
Ausbildungsbegleitende Hilfen zur Unterstützung während einer betrieblichen Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung	komplexe Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	AbH dienen zur Vermittlung von Inhalten, die über die betriebs- und ausbildungsüblichen Inhalten hinausgehen, insbesondere müssen abH während einer EQ über die Vermittlung der vom Betrieb im Rahmen der EQ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen.	Die Maßnahmekosten werden im Ausschreibungsverfahren ermittelt. Die sonstigen Kosten werden auf Nachweis zusätzlich erstattet. Die Kosten für die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für die Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Hilfen werden von den Bildungsträgern in den angebotenen Maßnahmekostensatz einkalkuliert. Der Stütz- und Förderunterricht beträgt pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer im Bewilligungszeitraum durchschnittlich mindestens drei und höchstens acht Unterrichtsstunden wöchentlich.

**Weitere Kosten für Bewerbungen sind mit dem Geschäftsführer abzusprechen.**

**\*\*)** evtl. tarifliche / gesetzliche Verpflichtung zur Kostenübernahme beachten

Hinweis: Über die BB ausgeschriebene abH-Maßnahmen werden i.d.R. zur Platzrekrutierung genutzt und an das Jobcenter von der BB kostenpflichtig abgetreten.



**Ermessenlenkende Weisungen zu Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen - § 73 SGB III**

**Allgemeine Grundsätze**

- 1.) Die Antragstellung für die konkrete Förderung hat vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses zu erfolgen
- 2.) Die Notwendigkeit der Leistung muß sich aus der Eingliederungsvereinbarung ergeben; die Dokumentation von Förderart, Höhe und Dauer erfolgt zwingend in VerBIS -> Kundenhistorie -> Beratungsvermerk mit Betreff: "Beratung AZ-SB" .
- 3.) Für die Auszahlung aller Leistungen das AG-/Trägerleistungsteam zuständig; die Bearbeitung/Bewilligung orientiert sich am Beratungsvermerk mit Betreff "Beratung AZ-SB" bzw. an der Eingliederungsvereinbarung.
- 4.) Bei der Übernahme ist eine evtl. vorrangige gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Arbeitgebers oder von Dritten zu berücksichtigen.
- 5.) Ein eventuell anfallender behinderungsbedingter Mehraufwand ist jeweils zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen.
- 6.) Die vorgegebene Höhe der einzelnen Leistungen kann bei Vorliegen besonderer Umstände nach Absprache mit der Geschäftsführung (Dokumentation der Entscheidungsgründe in VerBIS) überschritten werden.
- 7.) Die Förderung erfolgt als Zuschuss und nur für sozialversicherungspflichtige (Beitragspflicht BA) Beschäftigungsverhältnisse.

**Ermessenlenkende Weisungen zu Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen - § 73 SGB III**

Förderzweck	Betreuungsstufe	Einsatz	Sonstiges	Höhe & Dauer
Betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten und schwerbehinderten Menschen	komplexe Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	Pauschale Bemessung	Die monatlichen Zuschüsse sollen regelmäßig 60 Prozent, bei schwerbehinderten Menschen 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr oder der vergleichbaren Vergütung einschließlich des darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse jeweils bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erbracht werden. Bei Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis durch den Auszubildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (§ 91) für die Dauer von einem Jahr erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden.

**Weitere Kosten für Bewerbungen sind mit dem Geschäftsführer abzusprechen.**

**\*\*)** evtl. tarifliche / gesetzliche Verpflichtung zur Kostenübernahme beachten

**Ermessenlenkende Weisungen zur Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen - § 76ff SGB III**

**Allgemeine Grundsätze**

- 1.) Die Antragstellung für die konkrete Förderung hat vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses zu erfolgen
- 2.) Die Notwendigkeit der Leistung muß sich aus der Eingliederungsvereinbarung ergeben; die Dokumentation von Förderart, Höhe und Dauer erfolgt zwingend in VerBIS -> Kundenhistorie -> Beratungsvermerk mit Betreff: "Beratung BaE" .
- 3.) Für die Auszahlung aller Leistungen das AG-/Trägerleistungsteam zuständig; die Bearbeitung/Bewilligung orientiert sich am Beratungsvermerk mit Betreff "Beratung BaE" bzw. an der Eingliederungsvereinbarung.
- 4.) Bei der Übernahme ist eine evtl. vorrangige gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Arbeitgebers oder von Dritten zu berücksichtigen.
- 5.) Ein eventuell anfallender behinderungsbedingter Mehraufwand ist jeweils zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen.
- 6.) Die vorgegebene Höhe der einzelnen Leistungen kann bei Vorliegen besonderer Umstände nach Absprache mit der Geschäftsführung (Dokumentation der Entscheidungsgründe in VerBIS) überschritten werden.
- 7.) Die Förderung erfolgt als Zuschuss und nur für sozialversicherungspflichtige (Beitragspflicht BA) Beschäftigungsverhältnisse.

**Ermessenlenkende Weisungen zur Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen - § 76ff SGB III**

Förderzweck	Betreuungsstufe	Einsatz	Sonstiges	Höhe & Dauer
Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen	komplexe Betreuungsstufen	nur für zielführende Aktivitäten entsprechend der EinV	keine Pauschalen, Kosten auf Nachweis	<p>Als Zuschuss zur Ausbildungsvergütung bei einer außerbetrieblichen Berufsausbildung kann höchstens ein Beitrag geleistet werden, der nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 dem Bedarf für den Lebensunterhalt einer oder eines unverheirateten oder nicht in einer Lebenspartnerschaft verbundenen Auszubildenden zugrunde zu legen ist, wenn sie oder er das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Haushalt der Eltern untergebracht ist. Ab dem zweiten Aus-bildungsjahr erhöht sich dieser Beitrag um 5 % jährlich. Der Betrag erhöht sich um den vom Träger zu tragenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag.</p> <p>Als Maßnahmekosten werden erstattet, die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal, einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung, sowie für das erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal, die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten sowie eine Pauschale für jede vorzeitige und nachhaltige Vermittlung aus einer nach § 76 geför-derten außerbetrieblichen Berufsausbildung in eine betriebliche Berufsausbildung. Die Pauschale nach Satz 1 Nr. 3 beträgt 2 000 Euro für jede Vermittlung. Die Vermittlung gilt als vorzeitig, wenn die oder der Auszubildende spätestens zwölf Monate vor dem vertragli-chen Ende der außerbetrieblichen Berufsausbildung vermittelt worden ist. Die Vermittlung gilt als nachhaltig, wenn das Berufsausbildungsverhältnis länger als vier Monate fortbesteht. Die Pauschale wird für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden nur einmal gezahlt.</p>

**Weitere Kosten für Bewerbungen sind mit dem Geschäftsführer abzusprechen.**

**\*\*)** evtl. tarifliche / gesetzliche Verpflichtung zur Kostenübernahme beachten

## Übersicht Kosten der Unterkunft

Personen- zahl	angemessene Wohnungs- größe	angemessene Kosten der Unterkunft					
		Vergleichsraum 1 „südlicher Landkreis“		Vergleichsraum 2 „westlicher Landkreis“		Vergleichsraum 3 „östlicher Landkreis“	
		Preis/m <sup>2</sup>	Gesamt- miete	Preis/m <sup>2</sup>	Gesamt- miete	Preis/m <sup>2</sup>	Gesamt- miete
1 Pers.	bis zu 50 m <sup>2</sup>	10,55 €	527,50 €	9,30 €	465,00 €	9,21 €	460,50 €
2 Pers.	51 m <sup>2</sup> bis 65 m <sup>2</sup>	9,27 €	602,55 €	7,61 €	494,65 €	7,76 €	504,40 €
3 Pers.	66 m <sup>2</sup> bis 75 m <sup>2</sup>	8,54 €	640,50 €	7,73 €	579,75 €	8,22 €	616,50 €
4 Pers.	76 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup>	9,99 €	899,10 €	7,46 €	671,40 €	7,26 €	653,40 €
5 Pers.	91 m <sup>2</sup> bis 105 m <sup>2</sup>	9,90 €	1039,50€	7,04 €	739,20 €	7,80 €	819,00 €
für jede weitere Pers.	zusätzlich 15 m <sup>2</sup> (Wohnungen > 90 m <sup>2</sup> )	9,94 €	149,10 €	7,97 €	119,55 €	7,97 €	119,55 €

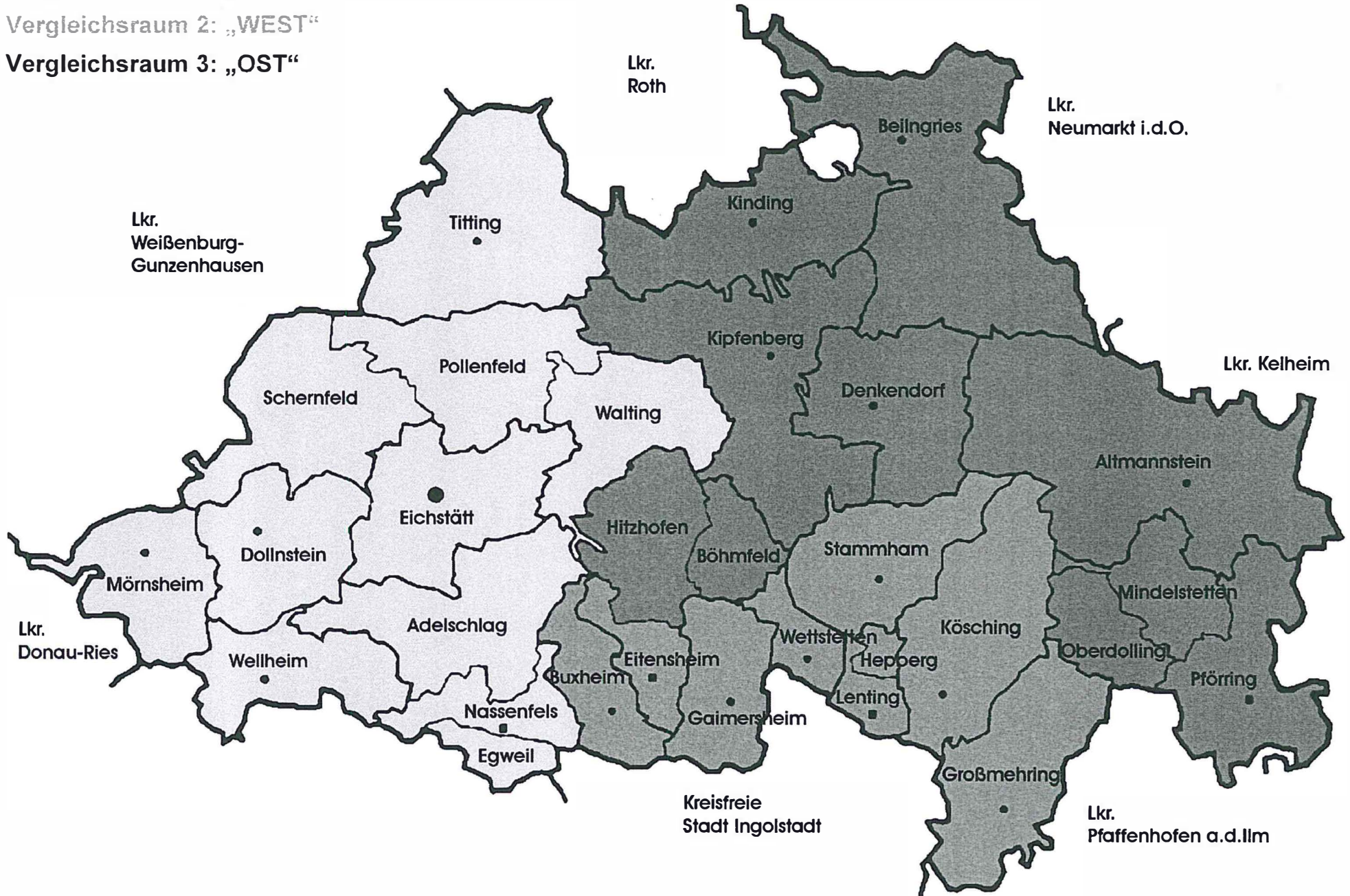




Vergleichsraum 1: „SÜD“

Vergleichsraum 2: „WEST“

Vergleichsraum 3: „OST“





## **Richtlinie zur Leistungsgewährung nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII**

Mit Einführung des SGB II und des SGB XII wird die Regelleistung (§ 20 SGB II, § 28 SGB XII) für laufende und einmalige Bedarfe mit monatlichen Regelleistungen/Regelsätzen abgedeckt. Neben den Regelleistungen sind ergänzende Leistungen auf Antrag für einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII nur noch in drei Fällen zulässig:

1. **Erstausstattungen** für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. **Erstausstattungen** für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (nur SGB XII)

Der Landkreis Eichstätt ist als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach § 31 Abs. 1 i.V.m. § 97 Abs. 1 SGB XII für die Erbringung dieser Leistungen an Leistungsempfänger nach dem SGB XII zuständig. Als kommunaler Träger ist er nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II und § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB II für die Erbringung der Leistungen an Leistungsempfänger nach dem SGB II zuständig.

Vorliegende Richtlinie soll den zuständigen Sachbearbeitern im SGB II und SGB XII als Orientierung dienen. Bei der tatsächlich gewährten Leistungshöhe ist auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls abzustellen. Ergänzend wird auf das Rundschreiben zu § 24 Abs. 3 SGB II des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration in der aktuell gültigen Fassung verwiesen, das analog auch für das SGB XII anzuwenden ist, falls dort keine abweichende Regelung getroffen wurde.

### **I. Leistungen bei Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II)**

Leistungen für die Erstausstattung von Wohnungen können u. a. bei folgenden Tatbestandsvoraussetzungen in Betracht kommen:

- Bei der Anmietung einer Wohnung im Falle einer Trennung oder Scheidung von Ehepaaren oder eheähnlichen Gemeinschaften
- Anmietung einer Wohnung nach einer längeren Haftstrafe, ohne dass die bisherige Wohnung erhalten wurde oder Möbel eingelagert waren

- Bei Anmietung einer Wohnung nach längerer Wohnungslosigkeit oder Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft, ohne dass Möbel und Hausrat eingelagert wurden
- Bei erstmaligen Auszug eines Kindes aus dem Haushalt der Eltern. Für die Kinder die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist § 22 Abs. 5 SGB II zu beachten. In diesem Fall können Leistungen nur bei vorheriger Zustimmung des kommunalen Trägers zum Umzug erbracht werden.
- In Fällen, in denen die Wohnungsausstattung durch Wohnungsbrand oder Wasserschaden unbrauchbar geworden ist.
- Bei erstmaliger Gründung eines Hausstandes im Bundesgebiet (z. B. Aussiedler, anerkannte Asylbewerber)
- Geburt eines Kindes. Hier sind die notwendigen Einrichtungsgegenstände für das neugeborene Kind anzuerkennen.
- Bei einem notwendigen Umzug, wenn Teile der Wohnungseinrichtung fest eingebaut sind (z. B. Kücheneinrichtung)

Die vorstehende Auflistung ist nicht abschließend. Weitere Tatbestände sind im Einzelfall zu entscheiden.

Der Gewährung von Leistungen für die Erstaussstattung steht nicht entgegen, dass der Hilfebedürftige die Wohnung schon längere Zeit (über zwei Jahre) vor Antragstellung bezogen hat. Nach dem bedarfsbezogenen Erstaussstattungs begriff ist allein entscheidend, ob ein Bedarf für die Einrichtung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist (Urteil BSG vom 19.09.2008 Az. B 14 AS 64/07 R u. vom 20.08.2009 Az. B 14 AS 45/08 R).

Leistungen für die Erstaussattung von Wohnungen können auch durch Sachleistungen erbracht werden. Daher ist Antragstellern für benötigte Einrichtungsgegenstände grundsätzlich ein Gutschein für den Caritas-Gebrauchtmöbelmarkt in Gaimersheim bzw. für das Gebrauchtwarenhaus der Eichstätter Dienste (oder auch für ähnliche Einrichtungen) auszustellen (Muster siehe Anlage). Dazu sind die benötigten Einrichtungsgegenstände im Gutschein aufzulisten. Eine Abrechnung der Gutscheine des Gebrauchtwarenhauses Eichstätter Dienste erfolgt nach Rechnungsstellung des Dienstes. Eine Ausgabe der Einrichtungsgegenstände vom Caritas-Möbelmarkt erfolgt bei Vorlage der Gutscheine kostenlos. (Bei anderen Trägern wird analog verfahren. Änderungen in der Verfahrensweise der Träger sind möglich.)

Kann in einem angemessenen Zeitraum der notwendige Bedarf nicht durch Sachleistungen gedeckt werden und wird dies durch Bestätigungen der Gebrauchtwarenlager nachgewiesen, können Geldleistungen höchstens bis zu folgender Höhe pauschal gewährt werden:

Wohnungseinrichtung 1. volljährige Person	600,-- €
Wohnungseinrichtung für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft	170,-- €
Höchstbetrag je Bedarfsgemeinschaft	1.200,-- €

## **Bereits als Sachleistungen gewährte Einrichtungsgegenstände vermindern die Geldleistung.**

Aus den Wohnungseinrichtungspauschalen ist die gesamte Einrichtung einschließlich kleiner Elektrogeräte (z.B. Lampen, Bügeleisen) zu tragen.

Leistungen für die Erstausrüstung mit großen Elektrogeräten (Herd, Kühlschrank, Waschmaschine) können ergänzend nur gewährt werden, wenn sie laut Mietvertrag nicht Bestandteil des Mietobjekts sind.

Große Elektrogeräte werden in der Regel durch Sachleistungen über das Sozialamt/Jobcenter gewährt.

Kosten für Ersatzbeschaffungen und Reparaturen der Geräte sind aus dem Regelsatz zu tragen, weil Leistungen für einmalige Bedarfe grundsätzlich nur für Erstausrüstungen gewährt werden.

Bei der erstmaligen Begründung eines Hausstandes einer leistungsberechtigten Person in einer **Wohngemeinschaft** (vgl. § 42a Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 SGB XII) ist grundsätzlich das vorgenannte Verfahren anzuwenden. Kann in diesen Fällen der notwendige Bedarf in einem angemessenen Zeitraum nicht durch Sachleistungen gedeckt werden und wird dies durch Bestätigung der Gebrauchtmärkte nachgewiesen, können Geldleistungen bis zu einer Höhe von pauschal **300 €** gewährt werden. Bei teilmöblierten Zimmern und Wohnungen verringert sich die Pauschale auf **200 €**. Hierbei ist berücksichtigt, dass eine Kücheneinrichtung vorhanden ist. Ist diese nicht vorhanden, können Geldleistungen bis zu einer Höhe von **600 €** gewährt werden.

## **II. Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII, § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II)**

### **a) Erstausrüstungen für Bekleidung**

Eine Erstausrüstung für Bekleidung kann nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen, z.B. bei einem Brand oder dem vollständigen Verlust der Bekleidung, gewährt werden.

Höhe der Pauschalen:

- von Geburt bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 230,-- €
- bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 255,-- €
- von Beginn des 15. Lebensjahres 280,-- €

### **b) Pauschalen für Leistungen anlässlich Schwangerschaft**

Der anlässlich der Schwangerschaft entstehende zusätzliche Bedarf begründet einen Bedarf, der nicht von der Regelleistung umfasst ist und daher nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII gesondert zu berücksichtigen ist. Zur

Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung ist ein Pauschalbetrag von **130,00 €** zu gewähren.

Die Bewilligung der einmaligen Pauschale soll ab dem 4. Schwangerschaftsmonat, also ab Bewilligung des entsprechenden Mehrbedarfs, gewährt werden.

Bei kurz aufeinander folgenden Geburten kann eine Beihilfe nur in Höhe von **65,00 €** gewährt werden, da davon ausgegangen wird, dass Umstandskleidung noch vorhanden ist und nur noch ein ergänzender Bedarf besteht. Liegt eine längere Zeit (mind. 3 Jahre) zwischen den Geburten, kann ein Pauschalbetrag in Höhe von 130,00 € gewährt werden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

### **c) Pauschalen für Leistungen anlässlich der Geburt**

Der anlässlich der Geburt entstehende zusätzliche Bedarf begründet einen Bedarf, der nicht von der Regelleistung umfasst ist und daher nach § 242 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII gesondert zu berücksichtigen ist.

Für diese besonderen Bedarfssituationen gelten folgende Pauschalen:

<b>Babyerstaussstattung</b>	<b>150,00 €</b>
<b>Kinderbett inkl. Zubehör</b>	<b>120,00 €</b>
<b>Kinderwagen inkl. Zubehör</b>	<b>120,00 €</b>

Bei den Pauschalen für das Kinderbett sowie den Kinderwagen wurde davon ausgegangen, dass die Beschaffung von gebrauchten Gegenständen zumutbar ist. Bei Mehrlingsgeburten wird ein Vielfaches der o.g. Pauschalen bewilligt.

Die Auszahlung der Pauschalen sollte ca. drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin erfolgen.

### **Im Falle weiterer Geburten der Hilfesuchenden ist folgendes zu beachten:**

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als 3 Jahre zurück, ist nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen, dass die o. g. Gegenstände noch vorhanden sind. Daher ist in diesen Fällen für die Säuglingserstaussstattung lediglich eine Pauschale von **75,00 €** als Ergänzungsbedarf zu gewähren. Für Kinderwagen bzw. Kinderbett werden in diesen Fällen nur in begründeten Ausnahmefällen Pauschalen gewährt.

Grundsätzlich ist bei der Bewilligung der Leistungen ein Verwendungsnachweis zu fordern.



### **III. Leistungen für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XII, keine Zuständigkeit im SGB II)**

Hierbei handelt es sich um seltene und untypische Bedarfslagen, welche nicht in die Bemessung der Regelleistung einfließen und damit einen besonderen Bedarf darstellen.

Grundsätzlich sind derartige Bedarfe vorrangig gegenüber der Krankenkasse geltend zu machen. Nur nach Vorlage eines Ablehnungsbescheides der zuständigen Krankenkasse kann ein derartiger Bedarf anerkannt werden.

Es können aber auch Eigenanteile verbleiben, welche als Bedarf zu berücksichtigen sind (z. B. Kauf orthopädischer Schuhe; laut Kommentar zum SGB XII derzeit 76,00 €).

Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten unwirtschaftlich, soll geprüft werden, ob ein vorrangiger Anspruch auf Beschaffung der Geräte und Ausrüstungen gegenüber einem anderen Sozialleistungsträger besteht.

Die Ersatzbeschaffung für Verbrauchsmaterialien (z. B. Batterien) ist keine Reparatur im Sinne dieser Vorschriften.

Ein Verweis auf Gebrauchtgegenstände kommt bei orthopädischen Schuhen, Ausrüstungen und Therapiegeräten grundsätzlich nicht in Betracht.

Vor der Bewilligung der Leistungen sind mindestens zwei Kostenangebote von verschiedenen Leistungserbringern vorzulegen. Danach ist das kostengünstigere Angebot zu bewilligen. Die Abrechnung der Leistungen soll in der Regel direkt mit dem Leistungserbringer erfolgen. Ansonsten hat der Leistungsberechtigte Nachweise über die Verwendung der bewilligten Leistungen vorzulegen.

### **IV. Eigenanteil bei der Gewährung einmaliger Leistungen für Personen die nicht im laufenden Bezug stehen (§ 23 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB II und § 31 Abs. 2 SGB XII)**

Personen, die nicht im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II stehen bzw. die keine Regelsatzleistungen nach dem SGB XII benötigen, können ebenfalls Anträge auf Gewährung von Leistungen für die in § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII abschließend genannten Bedarfe stellen.

Bei der Anwendung des § 24 Absatz 3 Satz 2 SGB II bzw. des § 31 Abs. 2 SGB XII soll grundsätzlich der Einsatz des Einkommens aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, welches den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes dieser Bedarfsgemeinschaft übersteigt, im Monat der Entscheidung und in den folgenden 6 Monaten verlangt werden (insgesamt 7 Monate). Veränderungen des Bedarfes und des Ein-

kommens nach der Entscheidung und im Heranziehungs- bzw. Bewilligungszeitraum sind nicht zu berücksichtigen.

Nach den Besonderheiten des Einzelfalles kann ein geringerer Einsatz des Einkommens verlangt werden. Dies ist insbesondere dann möglich, soweit das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn Hilfebeziehende unabweisbare Belastungen zu tragen haben.

#### **V. Inkrafttreten**

Die Richtlinie gilt ab 01.10.2017; die bisherige Richtlinie ist damit gegenstandslos.

Eichstätt, 31.07.2017

#### **Anlage**

- Muster Warengutschein Gebrauchtwarenhaus der Eichstätter Dienste
- Muster Warengutschein Caritas-Gebrauchtmöbelmarkt in Gaimersheim

Bei den angefügten Warengutscheinen handelt es sich lediglich um Muster-Vorlagen, die auch in inhaltlich und optisch angepasster Form ausgegeben werden können.



**Landratsamt Eichstätt**

Amt für Soziales und Senioren  
Residenzplatz 1  
85072 Eichstätt

Sachbearbeiter: Name Vorname  
Tel.: 08421/70-xxx  
Fax: 08421/70-xxx  
E-Mail: name.vorname@lra-ei.bayern.de

# W a r e n g u t s c h e i n

Herr/Frau  
Wohnhaft:

ist/sind berechtigt, beim **Gebrauchtwarenmarkt der Eichstätter Dienste  
Buchtal 67 in 85072 Eichstätt**, folgende Gegenstände zu erhalten:

	Bestätigung durch Caritas			
	vor- handen	nicht vorhanden	wurde/n abgelehnt	Eigenlei- stung/€

Vermerke: .....  
.....

Eigenleistung kann erbracht werden: ..... EUR

Eigenleistung kann **nicht** erbracht werden.

Lieferung:  durch .....  
 Selbstabholung

Vorsprache am .....  
am .....  
am .....

Eichstätt, xx.xx.20xx

Eichstätt, .....

.....  
Sachbearbeiter

.....  
Eichstätter Dienste



**Landratsamt Eichstätt**  
 Dienststelle Ingolstadt  
 Amt für Soziales und Senioren  
 Auf der Schanz 39  
 85049 Ingolstadt

Sachbearbeiter: Name Vorname  
 Tel.: 0841/306-xxx  
 Fax: 0841/306-xxx  
 E-Mail: name.vorname@lra-ei.bayern.de

## W a r e n g u t s c h e i n

Herr/Frau  
 Wohnhaft:

ist/sind berechtigt, beim **C a r i t a s – M a r k t**  
**Carl-Benz-Ring 14 – 18 in 85080 Gaimersheim**, folgende Gegenstände zu erhalten:

	Bestätigung durch Caritas			
	vor- handen	nicht vorhanden	wurde/n abgelehnt	Eigenlei- stung/€

Vermerke: .....

Eigenleistung kann erbracht werden: ..... EUR

Eigenleistung kann **nicht** erbracht werden.

Lieferung:  durch .....  
 Selbstabholung

Vorsprache am .....  
 am .....  
 am .....

Ingolstadt, xx.xx.20xx

Gaimersheim, .....

.....  
 Sachbearbeiter

.....  
 Caritas-Markt



Zielvereinbarung 2017 - Geschäftsführer/in der gemeinsamen Einrichtung (GF gE)

gE Eichstätt - Herr Croce

Gewichtung	Ziel	Messgröße	Termin	Zielwert	Ist-Wert	Zielerreichungs- grad (ZEG)	E	D	C	B	A
							(ZEG ≤ 80)	(80 < ZEG ≤ 90)	(90 < ZEG ≤ 100)	(100 < ZEG ≤ 110)	(110 < ZEG ≤ 120)
100,0%	Geschäftspolitische Ziele (GPZ)										
35,0%	Langfristigen Leistungsbezug vermeiden	2_K300 Bestand an Langzeitleistungsbeziehern [Anzahl als Absolutwert]	31.12.2017	358							
10,0%	Prozessqualität verbessern	2_Q200 Index aus Prozessqualität [Index als Prozentwert]	31.12.2017	100,0							
35,0%	Integration in Erwerbstätigkeit verbessern	GII_20016 Integrationsquote SGB II ohne Asyl/Fiucht [Anteil als Prozentwert]	31.12.2017	38,5							
20,0%	Hilfebefähigkeit verringern	2_K100oa Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt ohne Asyl/Fiucht [Betrag in Euro]	31.12.2017	2.422.753,50							

Zielerreichung GPZ nach Gewichtung

Gesamtzielerreichung 100% GPZ

Vereinbarung

Jürgen Croce  
Mitarbeiter/in

Manfred Jäger  
Fachvorgesetzte/r

Datum: 7.2.17

Unterschrift:

Datum: 9.2.17

Unterschrift:

